

Nr 160 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages

(4. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom , mit dem das Salzburger Bezügegesetz 1998 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Bezügegesetz 1998, LGBl Nr 3, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 71/2015, wird geändert wie folgt:

1. Im § 4 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Abs 1 lautet:

„(1) Als monatlicher Bezug gebühren:

1.	dem Präsidenten oder der Präsidentin des Landtages	9.083,70 €
2.	dem Zweiten Präsidenten oder der Zweiten Präsidentin des Landtages	7.019,20 €
3.	einem oder einer Klubvorsitzenden im Landtag	7.845,00 €
4.	einem Mitglied des Landtages, das nicht unter die Z 1 bis 3 fällt	4.954,80 €
5.	dem Landeshauptmann oder der Landeshauptfrau	16.102,90 €
6.	einem Landeshauptmann-Stellvertreter oder einer Landeshauptmann-Stellvertreterin	14.864,30 €
7.	einem Landesrat oder einer Landesrätin	14.038,50 €
8.	dem Direktor oder der Direktorin des Landesrechnungshofes	8.670,80 €
9.	dem Amtsführenden Präsidenten oder der Amtsführenden Präsidentin des Landesschulrates	9.083,70 €
10.	dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin der Stadt Salzburg	14.558,70 €
11.	einem Bürgermeister-Stellvertreter oder einer Bürgermeister-Stellvertreterin der Stadt Salzburg	12.794,00 €
12.	einem Stadtrat oder einer Stadträtin der Stadt Salzburg	11.470,50 €
13.	einem oder einer Klubvorsitzenden im Gemeinderat der Stadt Salzburg, der bzw die Mitglied des Stadtsenates ist ansonsten	6.617,60 € 5.735,20 €
14.	einem Mitglied des Stadtsenates, das nicht unter Z 13 fällt, und einem oder einer Vorsitzenden eines Ausschusses des Gemeinderates der Stadt Salzburg	3.353,00 €
15.	einem Mitglied des Gemeinderates der Stadt Salzburg, das nicht unter die Z 10 bis 14 fällt	2.470,60 €
16.	einem Bürgermeister oder einer Bürgermeisterin einer anderen Gemeinde des Landes bei einer Einwohnerzahl a) von über 13.000 b) von 11.001 bis 13.000 c) von 9.001 bis 11.000 d) von 7.001 bis 9.000 e) von 5.001 bis 7.000 f) von 3.001 bis 5.000 g) von 2.001 bis 3.000 h) von 2.000 bis 2.000	7.953,00 € 7.665,20 € 7.269,30 € 6.777,50 € 6.357,60 € 5.877,90 € 5.158,30 € 4.438,30 €
17.	dem Präsidenten oder Präsidentin der Landwirtschaftskammer	5.780,50 €
18.	einem Vizepräsidenten oder einer Vizepräsidentin der Landwirtschaftskammer	2.227,00 €

“

1.2. Abs 2 lautet:

„(2) Hätte eine Person gleichzeitig Anspruch auf mehrere Bezüge nach Abs 1, ausgenommen auf einen nach den Z 1 bis 4 zusammen mit einem nach den Z 13 bis 18 oder auf einen nach den Z 13 bis 16 lit e bis h zusammen mit einem nach der Z 17 oder 18, gebührt jeweils nur der höhere Bezug.“

1.3. Im Abs 3 wird die Verweisung „gemäß Abs 1 Z 4 bzw 15“ durch die Verweisung „gemäß Abs 1 Z 3 bzw 13“ ersetzt.

1.4. Im Abs 4 wird der Klammerausdruck „(Abs 1 Z 18)“ durch den Klammerausdruck „(Abs 1 Z 16)“ ersetzt.

2. Im § 11 Abs 1 wird die Wortfolge „und zwar die von § 4 Abs 1 Z 1 bis 10 erfassten Organe an das Land, die von § 4 Abs 1 Z 12 bis 14 erfassten Organe an die Stadt Salzburg, die von § 4 Abs 1 Z 18 erfassten Organe an die jeweilige Gemeinde und das vom § 4 Abs 1 Z 19 erfasste Organ an die Landwirtschaftskammer“ durch die Wortfolge „und zwar die von § 4 Abs 1 Z 1 bis 9 erfassten Organe an das Land, die von § 4 Abs 1 Z 10 bis 12 erfassten Organe an die Stadt Salzburg, die von § 4 Abs 1 Z 16 erfassten Organe an die jeweilige Gemeinde und das von § 4 Abs 1 Z 17 erfasste Organ an die Landwirtschaftskammer“ ersetzt.

3. Im § 20 wird angefügt:

„(5) Die §§ 4 Abs 1, 2, 3 und 4 sowie 11 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2015 treten mit 1. Jänner 2016 in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Die monatliche Bezug einer Vizepräsidentin bzw eines Vizepräsidenten der Landwirtschaftskammer soll von 1468,80 € auf 2227 € (38,5% des Präsidenten bzw Präsidentinnenbezugs) erhöht werden. Der Vorschlag der Bezugserhöhung geht auf eine Anregung der Landwirtschaftskammer zurück, die mit dem massiv gestiegenen Arbeitsaufwand (Erweiterung der Kammernaufgaben, Einbindung in den Prozess der Gestaltung der Gemeinsamen Agrarpolitik) begründet wird.

Gleichzeitig wird die nach § 4 Abs 6 erforderliche Valorisierung im Gesetzesrang vorgenommen. Dazu ist festzuhalten, dass der Anpassungsfaktor auf Grund der Kundmachung des Präsidenten des Rechnungshofes vom 3.12.2015 im Amtsblatt der Wiener Zeitung 1,012 beträgt. Für die nicht den Gemeinden zuzurechnenden Organe bilden gemäß § 19 Abs 8 die Bezüge in der Höhe nach der Kundmachung LGBl Nr 69/2008 die Grundlage für die Anpassung.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 B-VG.

3. EU-Konformität:

Unionsrecht wird nicht berührt.

4. Kosten:

Den Gebietskörperschaften entstehen bei Realisierung des Vorhabens keine zusätzlichen Kosten, zumal die Valorisierung schon im bisher geltenden Recht zwingend grundgelegt ist. Soweit – im Bezug auf eine Vizepräsidentin bzw einen Vizepräsidenten der Landwirtschaftskammer – darüber hinausgegangen wird, ist festzuhalten, dass diesbezüglich Zahlungsträgerin die Landwirtschaftskammer ist (§ 2 Abs 1 lit d).

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.